

Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sport- oder allgemeine Vereinsaktivitäten stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Distanz halten (1,5 m Abstand)
- Maskenpflicht in Innenräumen
- Hygiene und Verhaltensregeln des BAG einhalten
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Symptomfrei ins Training oder an Veranstaltungen – wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
- Schutzkonzepte beachten
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Maximale Anzahl an Personen pro Aktivität/Veranstaltung einhalten.

Weitere allgemeine Vorgaben:

Für die Platzverhältnisse der jeweiligen Gemeindeliegenschaften im Innenbereich kann von folgenden Massen ausgegangen werden:

Mehrzweckhalle:	390 m ²
Mehrzweckraum:	180 m ²
Gemeindesaal:	140 m ²

Für Personen unter 16 Jahren gilt:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden. Ab Betreten der Schulanlage gilt für Kinder ab 12 Jahren eine Maskenpflicht bis zum Trainingsbeginn.

Für Personen ab 16 Jahren gilt:

- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen nur bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit sind etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen oder Yoga teilweise möglich.

- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen (15 m² bzw. bei ruhigen Sportarten 4 m² pro Person) gelten und die Lüftung gewährleistet ist.
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Beispielsweise Joggen einzeln oder in Gruppen bis maximal 15 Personen ist möglich, falls der Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.
- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts der entsprechenden Gemeindeliegenschaft muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. für die Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen und der Gemeindekanzlei vorgängig per Mail auf info@holziken.ch eingeben.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer (bzw. Organisatoren)
- Sportlerinnen und Sportler (bzw. Vereinsmitglieder)
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept der Gemeindeliegenschaft und des entsprechenden Vereines informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die zu bezeichnende verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Gemeindeliegenschaft per sofort entzogen.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat mit Verwaltung

Sportplatz Hueb gültig ab 28. Oktober bis auf weiteres

Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Einzelpersonen für sportliche (Freizeit-)Aktivitäten (ohne vorgängiges Gesuch)

Die Benützung durch Vereine und Gruppen ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den angegebenen Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Rasenfläche
- Tartanplatz
- Leichtathletikanlage (Weitsprung, Sprint usw.)

Geschlossen für Personen ab 16 Jahren bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Das Schulhaus Hueb ist nur für den Schulbetrieb offen.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Mehrzweckhalle gültig ab 28. Oktober bis auf weiteres

Wer darf die Mehrzweckhalle nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

- **Muki-Turnen:** Es darf eine Leiterin / ein Leiter die Muki-Lektion mit 14 erwachsenen Personen und jeweils deren Kindern unterrichten, sofern alle Erwachsenen eine Maske tragen.
- **Kinderturnen sowie Jugend- und Mädchenriege:** Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr sind – mit Ausnahme von Wettkämpfen im Breitensport – ohne Einschränkungen erlaubt. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen.
- **Gemischte Altersgruppen:** Sollten Vereine Trainings mit gemischten Altersgruppen (über und unter 16-jährige TeilnehmerInnen) ausüben, so ist auch hier die Gruppengrösse auf 15 Personen (inkl. Leiterperson) beschränkt.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Turnhalle
- Geräteraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Küche
- Bühne

Geschlossen für Personen ab 16 Jahren bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Das Schulhaus Hueb ist nur für den Schulbetrieb offen.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten der Turnhalle ist nur vom Eingang „Gässli“ gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Mehrzweckraum gültig ab 28. Oktober bis auf weiteres

Wer darf den Mehrzweckraum nutzen (nebst der Schule Holziken & Musikschule)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Mehrzweckraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle

Geschlossen für Personen ab 16 Jahren bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Das Schulhaus Hueb ist nur für den Schulbetrieb offen.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten des Mehrzweckraums ist nur über den Eingang der Bibliothek gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen des Mehrzweckraums sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken

☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch



Gemeindesaal

gültig ab 28. Oktober bis auf weiteres

Wer darf den Gemeindesaal nutzen?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Gemeindesaal inklusive WC-Anlagen

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Beim Betreten sowie Verlassen des Gemeindehauses sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender (im Erdgeschoss beim Eingang der Gemeindekanzlei) zu desinfizieren.

Waldhütten

gültig ab 28. Oktober bis auf weiteres

Wer darf die Waldhütten benützen?

Die Waldhütten stehen der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen. Bisher konnte man die Waldhütten via Anschlagsbrett reservieren. Aktuell gilt folgende Regelung bis auf weiteres:

- Die Waldhütten sind vorgängig auf offiziellem Weg über die Gemeindekanzlei zu reservieren. Ausgenommen davon sind spontane Grillanlässe von Personen aus dem gleichen Haushalt. Das Gesuch für eine Veranstaltung muss spätestens 4 Tage vor Anlass bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingehen.
- Wenn immer möglich ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmassnahmen gemäss dem Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit für Veranstaltungen zu beachten.
- Mit Gesuch ist der Gemeindekanzlei ein entsprechendes Schutzkonzept einzureichen.
- Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.
- Die Veranstalter stellen Desinfektionsmittel für die Teilnehmer zur Verfügung.

Bemerkungen:

Die Regionalpolizei wurde aufgefordert vermehrt Kontrollen durchzuführen. Der Regionalpolizei muss zu jederzeit das von der Gemeinde bewilligte Gesuch zur Einsicht vorgelegt werden können.

Schulhäuser Dorf und Hueb gültig ab 28. Oktober bis auf weiteres

Für alle erwachsenen Personen gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen, wenn eine andere Schutzvorrichtung (zum Beispiel Schutzscheibe) vorhanden ist oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthalts- und Sitzungsräumen, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden können.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste (z. Bsp. Elternabend) zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren (ausgenommen normaler Schulbetrieb). Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Schulhäuser sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.